

# Vortrag zum Sondengängertum

## von Hendrik Ludwig

### A) Einleitung

Raubgrabungen stellen ein Phänomen dar, das tausende von Jahren zurückreicht. Schon im alten Ägypten wird von Grabraub und ähnlichen rechtswidrigen Tätigkeiten berichtet. In der heutigen Zeit ist ein reger illegaler Handel mit archäologischem Kulturgut entstanden, der eng mit der Raubgräberei verbunden ist. Zunehmend steht der kommerzielle Wert von archäologischem Kulturgut im Vordergrund. Es gilt als ideale Kapitalanlage und wird sogar im Internet versteigert. Die Gefährdung, die durch diese Praktiken für das archäologische Erbe entsteht, ist offensichtlich, doch oft mangels rechtlichen Regelungen oder Desinteresse nicht aufzuhalten. In enger Beziehung zu den Problemen der Raubgräberei steht die Praxis der Sondengängerei, die sich seit Ende des 2. Weltkriegs auch in der Bundesrepublik Deutschland etabliert hat. Es handelt sich hierbei um eine äußerst umstrittene und in der Regel sehr emotional diskutierte Thematik. Sie wird seit etwa zehn Jahren verstärkt in Fachpublikationen und auf Tagungen zur Sprache gebracht. Die Meinungsäußerungen reichen hier von einem generellen Verbot der Sondengängerei bis zu einer Einbeziehung der Sondengänger in denkmalpflegerische Tätigkeiten.

### II) Schutzwürdigkeit von archäologischem Kulturgut

Die besondere Schutzbedürftigkeit archäologischen Kulturguts, die in verschiedener Hinsicht diejenige von Kunstwerken noch übertrifft, gründet sich auf seine Substanzgefährdung, solange es noch nicht ausgegraben ist. Viel stärker als beispielsweise Kunstwerke, die sich in Museen oder Sammlungen befinden, sind die nicht ausgegrabenen archäologischen Kulturgüter, gerade weil sie sich eben noch im Boden befinden und damit einer erhöhten Gefahr der Zerstörung oder des nicht autorisierten Zugriffs ausgesetzt sind, bedroht. Die Ursachen für eine Gefährdung oder gar Zerstörung sind hierbei mannigfaltig: zusammenfassen lassen sich unter dem Begriff der nicht zielgerichteten Eingriffe in den Boden Baumaßnahmen, vom privaten Hausbau bis zur Autobahn, land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten, wie Tiefpflügen sowie der Tageabbau der Bergbauindustrie.

Aber auch die gezielte Suche nach archäologischen Kulturgütern stellt eine ernstzunehmende Bedrohung dar. In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl derer stetig gestiegen, die mehr oder weniger professionell, als sogenannte „Hobbyarchäologen“, zum Teil aber auch als organisierte Raubgräber, ihre Sammlungen vergrößern möchten oder mit aus ungenehmigten Grabungen stammenden Fundobjekten illegal Handel treiben.<sup>1</sup> Aus diesen Handlungen resultiert für die Wissenschaft ein enormer Verlust an historischen Erkenntnismöglichkeiten. Fundstellen, die ohne jede wissenschaftliche Dokumentation ergraben werden, sind ihrem Kontext und somit ihrem Wert als Lieferanten von Informationen über das Leben vergangener Epochen beraubt.<sup>2</sup> Ohne die Erforschung der archäologischen Kulturgüter in ihrem Kontext zum Fundort bleiben kulturgeschichtliche Fragestellungen unbeantwortet. Die Fundobjekte behalten nur mehr ihren antiquarischen und kunsthistorischen Wert. Darüber hinaus werden Forschungsgrundlagen zerstört, die einmal dazu dienen könnten, künftig gestellte archäologische Fragen zu beantworten.

---

<sup>1</sup> Fechner, 1991, 12 f.; Hipp, 2000, 32 f.; Planck, 1993, 174 f.; von Schorlemer, 1992, 159.

<sup>2</sup> Fechner, 1995, 42.

### **III) Archäologischer Kulturgüterschutz in Deutschland**

#### **1) Denkmalschutzgesetze der Länder**

Die Denkmalschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, die im Folgenden behandelt werden sollen, verwenden den Oberbegriff Kulturdenkmal und Denkmal, der wiederum in Unterbegriffe unterteilt wird.<sup>3</sup> Die unterschiedlichen Landesdenkmalschutzgesetze sind eine Folge der föderalen Staatsstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Die Kulturhoheit liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer.<sup>4</sup> Denkmalschutz und Denkmalpflege sind für den Schutz und die Pflege von Bau- bzw. Kunst- und Bodendenkmälern, zuständig.<sup>5</sup>

Unter Denkmalschutz versteht man die „hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Hände, die die Erhaltung von Denkmälern zum Ziel haben, also z.B. Genehmigungen und ihre Versagung, Anordnungen und Verfügungen mit Eingriffscharakter“.<sup>6</sup> Denkmalpflege umfasst „alle Handlungen und Maßnahmen nichthoheitlicher Art, die die Erhaltung von Denkmälern zum Ziel haben, also z.B. die unmittelbar der Pflege und Instandsetzung eines Denkmals dienenden Handlungen, die Beratung und Unterstützung der Denkmaleigentümer usw.“.<sup>7</sup>

#### **b) Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung**

### **IV) Archäologischer Kulturgüterschutz im Völkerrecht** **Diese Regelungen nur kurz erwähnen**

#### **1) Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes**

#### **2) Konvention der UNESCO über Maßnahmen, zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970**

#### **3) UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter vom 24.06.1995**

### **C) Sondengänger und Raubgräber**

Ein nicht zu unterschätzendes Problem im internationalen sowie im nationalen Kulturgüterschutz stellen Sondengänger und Raubgräber dar. Durch illegale Ausgrabungen wird das archäologische Erbe in vielen Regionen der Welt geschädigt und bedroht.<sup>8</sup> Auch hierzulande sind archäologische Stätten durch gezielte Plünderung und gewissenlose Sammler in Gefahr. Dies ist nun bei weitem kein neues Szenario. Schon seit langem wird in der Literatur die Raubgräberei als das zweitälteste Gewerbe der Menschheitsgeschichte bezeichnet.<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> Kleeberg/Eberl, 2001, Rn. 15.

<sup>4</sup> Fechner, 1996 a, 35.

<sup>5</sup> Horn, 1998, 2.1.

<sup>6</sup> Kleeberg/Eberl, 2001, Rn. 12.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Graepler, 1993, 13.

<sup>9</sup> Meyer, 1973, 132.

## **D) Internationale Tragweite der Raubgräberei**

Abgesehen von den Gefahren, die archäologischen Kulturgütern durch die fortschreitende Landbebauung und natürliche Verfallsursachen drohen, ist der Schaden, den Raubgrabungen am archäologischen Erbe verursachen so groß, dass es in absehbarer Zeit wohl kaum noch unerforschte und ungestörte archäologische Fundstellen mehr geben wird.<sup>10</sup> Als Beispiel möchte ich auf die Situation der Raubgrabungen und des illegalen Antikenhandels in Apulien, Süditalien hinweisen. 1993 machte die Wanderausstellung „Fundort: Unbekannt“ darauf aufmerksam.<sup>11</sup> Hier wurde gezeigt wie professionell und rücksichtslos in diesem Geschäft vorgegangen wird.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs setzten besonders in Nordapulien systematische Raubgrabungen ein. Seit den 70er Jahren hat sich, laut D. Graepler, die Tätigkeit der *Tombaroli* (italienische Umgangssprache: „Grabräuber“) überproportional gesteigert.<sup>12</sup> Besonders die Nekropole von Arpi, in der Nähe der Provinzhauptstadt Foggia, ist stark von den Raubgräberaktivitäten in Mitleidenschaft gezogen. Der Täterkreis beschränkt sich hierbei auf Bewohner der näheren Umgebung. Laut Schätzungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der Denkmalschutzbehörden beträgt die Anzahl, der in den umliegenden Dörfern ansässigen, hauptberuflich mit der Raubgräberei beschäftigten Personen ca. 50. Diese arbeiten in motorisierten Trupps von 5-6 Männern, die vormittags mit langen, dünnen Stahlstäben den Boden sondieren, um dann gegen Abend wiederzukommen und die Stellen, an denen man auf Widerstand gestoßen war, freizulegen.<sup>13</sup> Zunehmend wird die manuelle Arbeit mit Spaten und Schaufel durch den Einsatz von Maschinen, wie Bagger oder Tiefpflüge ergänzt. Aufgrund der Ausdehnung über mehrere hundert Hektar Land gestaltet sich eine Überwachung des Gebiets schwierig. Unprofitable Funde, ohne Marktwert, werden noch am Fundplatz aussortiert und oft mutwillig zerstört. Über Mittelsmänner gelangt das archäologische Kulturgut in den internationalen Kunsthandel.

## **II) Raubgräber und Sondengänger in Deutschland**

Nicht nur im inner- und außereuropäischen Ausland, auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Raubgräberei ein durchaus aktuelles und ernstzunehmendes Problem (Abb. 6 und 7).<sup>14</sup> Vorangestellt sei die Bemerkung, dass der Begriff „Raubgrabung“ oder „Raubgräberei“, der im normalen Sprachgebrauch verwendet wird, keine offizielle, auch keine juristische Definition ist. Vor allem ist zu beachten, dass das Wortbestandteil „Raub“ nicht mit den Tatbestandsmerkmalen des gleichnamigen Straftatbestandes „Raub“ des § 249 StGB übereinstimmt. Gemäß § 249 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Ziel der Handlungen von Raubgräbern ist es, archäologisches Kulturgut rechtswidrig zu erlangen. Dabei brechen sie bestehendes Recht im vollen Bewusstsein ihrer Tat und

---

<sup>10</sup> von Schorlemer, 1992, 157.

<sup>11</sup> Vgl. Graepler, 1993.

<sup>12</sup> Graepler, 1993, 32, Er spricht von einem „industriellen Ausmaß“.

<sup>13</sup> Ebd., 32 ff.

<sup>14</sup> Flashar, 2000, 13.

nehmen es billigend in Kauf, das archäologische Erbe der Nation, in der sie ihre Tätigkeit ausüben, nachhaltig zu schädigen. Dies schließt nicht nur Gegenstände aus Metall, sondern auch solche aus Keramik oder ähnlichem Material mit ein. Von organisierten Strukturen zu sprechen, scheint zum jetzigen Zeitpunkt noch etwas verfrüht, da aufgrund der Tatsache, dass es im deutschen Strafgesetzbuch keinen eigenen Straftatbestand gibt, keine spezifischen Statistiken für das Delikt Raubgrabungen vorliegen.<sup>15</sup>

Problematisch bei der Diskussion um Raubgrabungen in Deutschland ist die Suche nach archäologischen Kulturgütern mit Hilfe von Metallsonden, sogenannten Detektoren. Seit der zunehmenden Verbreitung von Metalldetektoren, die frei verkäuflich sind, hat die gezielte, private Suche nach archäologischem Kulturgut, die in den Medien in der Regel als „Schatzsuche“ bezeichnet wird, immer mehr Anhänger gefunden. Erfahrungen im In- und Ausland haben jedoch gezeigt, dass die Tätigkeit privater Metallsuchgänger teilweise verheerende und unabsehbare Folgen für das archäologische Erbe haben kann.<sup>16</sup> Aufgrund dieser negativen Erfahrungen scheint der Tenor in den archäologischen Wissenschaften und der Denkmalpflege sich weitgehend dahin zu äußern, Sondengänger pauschal zu kriminalisieren und sie unter den Begriff des „Raubgräbers“ zu subsumieren.<sup>17</sup>

Nun sollte hier jedoch m. E. eine Differenzierung stattfinden, sowohl zwischen Raubgräbern und Sondengängern, als auch innerhalb der Personengruppe der Sondengänger selbst. Denn Raubgräber können nicht an dem Werkzeug Metallsonde festgemacht werden. Ohne Zweifel verwenden Raubgräber Metallsonden bei ihren rechtswidrigen Aktivitäten, nichtsdestotrotz unterscheidet sich die Arbeit professioneller Raubgräber von derjenigen der Sondengänger in nicht unerheblichem Maße. Aktivitäten von Raubgräbern sind in der Regel mit umfangreichen Bodeneingriffen verbunden.<sup>18</sup> Während Sondengänger „ihre Plätze“ häufig über längere Zeit aufsuchen und vor Mitwissern geheim halten wollen<sup>19</sup>, kommt es bei Raubgräbern auf den geeigneten Zeitpunkt an, ein Bodendenkmal möglichst rasch und gründlich auszuplündern. Dafür ist es nötig, die Fundstelle im Vorfeld genau zu sondieren, um dann, wenn sie sich als ertragreich herausgestellt hat, mit dem Spaten punktuell anzusetzen. Bevorzugt werden dabei Siedlungen und Gräber geplündert, da hier die Fundausbeute naturgemäß sehr hoch ist. In Oberbayern wurden beispielsweise von 1996 bis 1997 vier Grabhügelgruppen geöffnet und ausgeräumt.<sup>20</sup> Die Täter gingen dabei immer nach derselben Methode vor. Vom höchsten Punkt des Hügels wird ein Schacht bis zum Niveau der Grablege angelegt. Ausgehend von diesem Schacht können in jede beliebige Richtung Suchgänge angelegt werden, um die gesamte Bestattung und alle Beigaben zu erfassen.

Kommen wir nun zur Kategorisierung der Personengruppe der Sondengänger. Wesentlich scheint hier die Grundeinstellung des Einzelnen zu sein. Einige Sondengänger wissen gar nicht, dass sie rechtswidrig handeln, andere nehmen diese Tatsache bewusst in Kauf. Die Motive des Einzelnen für die Suche nach archäologischem Kulturgut sind vielfältig. Im Vordergrund steht die Befriedigung der Sammlerleidenschaft, die sich dahingehend äußert, die Sammlerstücke selbst aufzuspüren. Dabei geht es hier nicht um eine materielle Bereicherung, sondern darum, etwas Einzigartiges und Originelles zu besitzen, einen beständigen Wert zu schaffen. Dass durch dieses völlig eigennützige Handeln, das sich bis zur Sucht steigern kann, das archäologische Erbe zerstört oder nachhaltig geschädigt wird,

---

<sup>15</sup> Statistiken, die Raubgraberei als Tatbestand enthalten, werden unter den herkömmlichen Eigentumsdelikten wie Diebstahl oder Unterschlagung geführt. Die Dunkelziffer ist, laut mündlicher Auskunft des Landeskriminalamts Stuttgart, aufgrund der Unmöglichkeit der flächendeckenden Kontrolle von Bodendenkmälern, sehr hoch.

<sup>16</sup> Hochuli, 2000, 21; siehe dazu auch E).

<sup>17</sup> Vgl.: Planck, 1992, 4 ff; ders., 1993, 174 f.; Biel, 1993, 176 ff.; Kriesch/u.a., 1996.

<sup>18</sup> Irlinger/Winghart, 2000, 53.

<sup>19</sup> Brem, 1992, 163.

<sup>20</sup> Ebd., 54.

wird dabei oft allzu leicht übersehen oder auch billigend in Kauf genommen. In diese Motivgruppe sind die systematischen und spezialisierten Sammler einzuordnen, die häufig ohne Unrechtsbewusstsein ihren Sammlertrieb befriedigen und in vollem Wissen ihres rechtswidrigen Handelns archäologisches Fundgut dem Boden entnehmen.<sup>21</sup>

Man darf natürlich nicht vergessen, dass es unter den systematischen Sammlern auch solche gibt, die durchaus bereit sind, mit den Landesdenkmalbehörden zusammenzuarbeiten und dies auch tun. Und anscheinend wären manche Denkmalpfleger froh über die Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter, die sich an die Richtlinien wissenschaftlicher, archäologischer Forschung halten. Nur sind diese laut W. Irlinger und S. Winghart sehr selten und stellen „im Heer der Schatzsucher die weißen Raben dar.“<sup>22</sup>

Weiterhin wird aus purer Neugier und oft auch aus ernst gemeintem Interesse am Altertum gesucht. Dabei fehlt es hier an der Kenntnis der aktuellen Gesetzeslage. Häufig wissen diese Gelegenheitssucher, die auf Zufallsfunde aus sind, überhaupt nicht, dass sie rechtswidrig handeln. Hier würde mehr Öffentlichkeitsarbeit helfen, sie von ihrem Tun abzuhalten. Weiterhin sind diese Personen, ebenso wie mancher systematische Sucher m. E. nicht pauschal zu kriminalisieren, sondern es wäre sinnvoller, sie auf ihren Fehler hinzuweisen und sie möglicherweise in eine ehrenamtliche Mitarbeit, unter Aufsicht der Denkmalschutzbehörden, zu integrieren.

Problematisch bei beiden Gruppen ist das Verständnis von Archäologie als „Schatzsuche“. In populären Veröffentlichungen und auf zahlreichen Internetseiten von sogenannten „Schatzsuchervereinen“ wird die Suche mit dem Metalldetektor nach archäologischem Kulturgut als aufregendes Abenteuer dargestellt, das nebenbei auch noch zum schnellen Geld verhelfen kann.<sup>23</sup> Beiden Gruppen ist zu unterstellen, dass sie eher auf den Fund, als auf den Befund und damit auf den Kontext achten, in dem sich ein archäologisches Kulturgut befindet. Gerade aufgrund der Benutzung einer Metallsonde, die eben nicht Keramik oder ähnliches anzeigt, wird hier nur selektiv vorgegangen.

Als dritte Motivgruppe bleiben die von kalkulierte, materiellem Interesse motivierten Sucher, die ihr „Gewerbe“ auf einer professionellen Basis betreiben und oft ihren Lebensunterhalt mit ihrem rechtswidrigen Tun bestreiten. Sie sind ohne Vorbehalte der Gruppe der Raubgräber zuzuordnen, da sie regelmäßig und mit vollem Unrechtsbewusstsein das archäologische Erbe plündern und zerstören und sich daran bereichern. Sie zerstören nicht nur Forschungsgrundlagen und Fundkontexte, sondern sind auch durchaus bereit, ihr Treiben mit Gewalt durchzusetzen.

## **E) Verluste und Gewinne in der Archäologie durch die Sondengängerei**

### **D) Verluste**

Wie schon mehrfach erwähnt kann der Schaden, der durch unautorisierte Sondengängerei und die damit verbundenen Bodeneingriffe ausgelöst wird, ganz beträchtliche Dimensionen erreichen. Der Informationsverlust, der durch die unsachgemäße Bergung von archäologischem Kulturgut entsteht, ist endgültig und nicht mehr rückgängig zu machen.<sup>24</sup> Zwar wird von Sondengängern immer wieder konstatiert ihre Metalldetektoren würden nur einige Zentimeter in den Boden dringen und Funde die unterhalb der Pflugzone liegen nicht erfassen, die augenscheinliche Situation stellt sich jedoch etwas anders dar. Sieht man sich die unter „Schatzsuchern“ wohl populärste und am weitesten

---

<sup>21</sup> Pietsch, 1998, 6.

<sup>22</sup> Irlinger/Winghart, 2000, 46.

<sup>23</sup> Vgl. Ostler, 1996; <http://www.schatzsucher.net>; <http://www.schatzsucher.de>; <http://www.schatzjaeger.de>; <http://www.die-schatzsucherseite.de>.

<sup>24</sup> Zanier, 2001, 19.

verbreitete Publikation von R. Ostler etwas genauer an, scheinen die Beteuerungen man suche nur nach Oberflächenfunden eher unglaubwürdig.<sup>25</sup> So wird bereits im Vorwort davon gesprochen, dass moderne Metalldetektoren „bereits die Ortung einzelner Münzen in bis zu zwei Meter Tiefe“ erlaubten, bei größeren Objekten wären sogar Ortungstiefen bis 10 Meter nicht selten.<sup>26</sup> Auch bei der Empfehlung von Ausrüstung für den Schatzsucher können gewisse Zweifel an der „reinen Oberflächensuche“ nicht vermieden werden. Wenn Ostler Maurerhammer, „der - an der Schneide scharf geschliffen – jede noch so harte Schicht durchdringt“, Klappspaten und Schürfhacke als Begleiter des Sondengängers auflistet, so lässt dies schon gewisse Schlüsse auf die Ziele dieser Personen zu.<sup>27</sup> Bestätigt wird diese Vermutung durch die Beobachtungen der Denkmalpflege. Laut Irlinger und Winghart kommt es allzu häufig vor, dass nach der Ortung eines vorgeschichtlichen Grabes oder eines römischen Gebäudes durch die oberflächennächsten Funde, viel tiefer gegraben wird, um etwaige weitere Objekte ans Tageslicht zu holen.<sup>28</sup> In der Regel wird ein größeres Areal abgesucht, dabei werden mehrere Sondierungslöcher angelegt, und dort wo es lohnend erscheint, teilweise metertief in den Boden eingedrungen. Aber selbst, wenn sich die Schatzjäger nur mit den Oberflächenfunden im Pflugbereich beschäftigen würden und nur diese mit Hilfe der Metallsonde bergen würden, wäre auch dies für die archäologische Forschung eher problematisch. Natürlich ist es richtig und völlig unbestreitbar, dass Funde, die durch Tiefpflügen und Bodenerosion an die Oberfläche gelangen der Zerstörung durch die Witterung und landwirtschaftliche Aktivitäten schutzlos ausgesetzt sind.<sup>29</sup> Ebenso trägt die zunehmende Bodenbelastung durch Dünger und sauren Regen dazu bei Metallfunde schneller korrodieren zu lassen. Es scheint also auf den ersten Blick sehr sinnvoll zu sein, die Metallfunde abzusammeln und sie somit dem weiteren Verfall zu entziehen. Und tatsächlich werden solche Maßnahmen von denkmalpflegerischer Seite durchaus begrüßt.<sup>30</sup> Nur sollten derlei Aktivitäten von einigen Einschränkungen begleitet sein. Dazu gehören die kartographische Erfassung, nicht nur der metallenen, sondern auch der keramischen sowie steinernen Oberflächenfunde, ferner die schriftliche Dokumentation und die Meldung an die zuständigen Landesdenkmalämter oder –museen. Würden all diese Bedingungen erfüllt, wäre das Absuchen von Ackerflächen mit der Metallsonde durchaus zu würdigen. Leider wird dieses Verfahren nur allzu selten angewandt und die meisten Funde wandern in Privatsammlungen, Antiquitätenhandlungen und auf Flohmärkte und nicht zur Auswertung durch die Fachleute.

Um viel versprechende Stellen, an denen sich die Suche auch lohnt, aufzuspüren werden häufig archäologische Publikationen ausgewertet, in denen Kulturdenkmäler vorgestellt und ihre Lage detailliert beschrieben wird. Auch durch die Befragung von Sach- und Ortskundigen gewinnen die Schatzjäger Informationen.<sup>31</sup> In der Regel werden bekannte archäologische Fundplätze bevorzugt, da auf ihnen die Chance etwas zu finden höher und damit das Erfolgserlebnis garantiert ist. So mussten beispielsweise von der Landesarchäologie in Thüringen für die vorgeschichtliche Höhenbefestigung der Steinsburg bei Römhild zwei ABM-Stellen geschaffen werden, die neben Ordnungsarbeiten im Forst für den Schutz der weitläufigen Anlagen vor regelmäßigen Raubgrabungen verantwortlich sind.<sup>32</sup> Gerade diese auf Höhen gelegenen Befestigungen, wie die Steinsburg, das schon erwähnte Heidetränk-Oppidum oder das Oppidum Dünsberg

---

<sup>25</sup> Ostler, 1996.

<sup>26</sup> Ebd., 10.

<sup>27</sup> Ebd., 173.

<sup>28</sup> Irlinger/Winghart, 2000, 47; so auch Biel, 1993, 177.

<sup>29</sup> Vgl. Scharff/u.a., 2000.

<sup>30</sup> Winghart, 2000, 72; Irlinger/Winghart, 2000, 48 f.; Zanier, 2001, 16.

<sup>31</sup> Ostler, 1996, 198 ff. „So fragt man Leute aus“.

<sup>32</sup> Dušek, 1997, 34 f.

bei Gießen sind regelmäßig das Ziel von Schatzjägern. So wurden laut Schätzungen von K-F. Rittershofer auf dem Dünsberg innerhalb von 3 Jahrzehnten „2000 keltische Lanzen spitzen, 400 römische Bleigeschosse sowie zahlreiche vollständige Pferdegeschirre, Wagenteile sowie römische Schwerter und Pilumspitzen“ abgesammelt.<sup>33</sup>

Ebenso beliebt sind metallreiche, römische Kastellplätze sowie die dazugehörigen Zivilsiedlungen (*Vici*).<sup>34</sup> Diese liegen meist in leicht zugänglichen Ackerflächen und sind damit ein leichtes Ziel für Metallsondengänger. Am Beispiel des Kastells und *Vicus* von Ruffenhofen in Mittelfranken lässt sich ein Phänomen beobachten, das zu falschen Fundortangaben führen kann und von der Denkmalpflege zu Recht beklagt wird. So entdeckte im Sommer 1990 ein ehrenamtlicher Denkmalpfleger auf einem Acker innerhalb des Kastellbereichs bei Ruffenhofen ca. 30 kleine Bronzefragmente (Abb. 25), die in einem Umkreis von 20 bis 25 m auf der Oberfläche verstreut lagen.<sup>35</sup> Schon bei der oberflächlichen Untersuchung fiel auf, dass den Gegenständen keinerlei Spuren von Erde anhafteten. Die Metallreste waren also offensichtlich schon einmal gesäubert worden. Zweifel an der Zusammengehörigkeit des Fundes wurden jedoch nicht nur durch die fehlenden Erdsuren laut. Die drei datierbaren Fibeln, die gefunden wurden, wichen in ihrer Zeitstellung erheblich voneinander ab.<sup>36</sup> Es konnte somit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Funden um einen verschieden alten Bestand von Metallgegenständen handelte. Aufgrund dieser Tatsachen kam R. Koch zu dem Schluss, dass hier wohl ein „Metallsucher“ Stücke seiner Sammlung, die ihm nicht mehr wertvoll genug erschienen, um sie aufzubewahren, „entsorgt“ hatte. Dass sein Verhalten problematisch für eine sinnvolle archäologische Aufarbeitung der Fundstücke sein könnte, kam ihm dabei anscheinend nicht in den Sinn. So wurden durch sein Handeln sowohl der Fundort verfälscht, als auch die historischen Aussagen, die die näher ansprechbaren Metallgegenstände für den originalen Fundplatz hätten geben können, zunichte gemacht. Weiterhin wurden einige der Bronzefragmente des Fundes schon drei Jahre vorher der Außenstelle des bayerischen Landesdenkmalamtes in Nürnberg vorgelegt, dort restauriert und gezeichnet.<sup>37</sup> Damals wurde ihre Herkunft jedoch mit „Theilenhofen“ angegeben. Koch äußerte in diesem Zusammenhang die Befürchtung, „dass der geschilderte Fall keine Ausnahme ist und kein Einzelfall bleiben wird, selbst bei Personen nicht, die gut mit dem bayerischen Denkmalschutzgesetz vertraut sind“.<sup>38</sup>

Der Hinweis, man solle frühgeschichtliche Funde, „die man zufällig macht, wieder irgendwo (zu) verbuddeln, wie es schon viele machen“<sup>39</sup>, findet sich in Ostlers Handbuch und auch auf einer Internetseite wurde dazu aufgerufen unangemeldete Funde ohne materiellen Wert an anderer Stelle wieder einzugraben, damit „künftige Archäologengenerationen auch etwas zu tun haben“.<sup>40</sup> Laut Zanier wird diese Methode schon von einigen hundert Schatzsuchern in Deutschland angewendet.<sup>41</sup>

Bei der Suche nach archäologischem Kulturgut sind die Schatzjäger gerne ungestört. So wird die Benutzung von dunkler Kleidung sowie die Mitnahme eines Fernglases, „zumal Sie damit immer wieder die weitläufige Umgebung beobachten können und somit vor Überraschungen sicher sind“, empfohlen.<sup>42</sup>

---

<sup>33</sup> Allihn, 2000, 14.

<sup>34</sup> Zanier, 2001, 20.

<sup>35</sup> Koch, 1990, 132.

<sup>36</sup> Ebd., 134.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Ostler, 1996, 216.

<sup>40</sup> Vgl. Zanier, 2001, 20; Irlinger/Winghart, 2000, 52; <http://www.schatzsucher.net/detectors/tips.htm>, nach Angaben von Zanier befand sich die zitierte Passage bis August 2000 unter dieser Internetadresse.

<sup>41</sup> Zanier, 2001, 21.

<sup>42</sup> Ostler, 1996, 53 f.

Leider existieren keine auswertbaren Statistiken, die das Ausmaß der Schäden belegen könnten, die durch rechtswidrige Sondengängerei verursacht werden. Es gibt zwar Tatsachenberichte in nicht unerheblichem Maße, eine landes- oder gar bundesweite Erfassung des Phänomens steht jedoch bis heute noch aus. Die Denkmalpflege begnügt sich in der Regel mit recht allgemeinen Aussagen. Um das Problem einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen, wäre es m. E. sinnvoll von Seiten der Landesdenkmalbehörden statistische Erhebungen in Auftrag zu geben, die die Situation als Gesamtheit mit belegbaren Zahlen darstellen würden.

Nichtsdestotrotz stellen die Schatzjäger ein nicht zu unterschätzendes Problem für das archäologische Erbe und die archäologische Forschung selbst dar. Besonders bedenklich ist dabei m. E. die Einstellung vieler, die die Jagd nach archäologischem Kulturgut als Abenteuer, nach „Indiana Jones-Manier“, sehen und dabei sehenden Auges mit zur Zerstörung des Kulturerbes der Menschheit beitragen.<sup>43</sup> In der Regel ist den erfahrenen Schatzjägern die Gesetzeslage vertraut, ihnen fehlt jedoch in dieser Hinsicht das Unrechtsbewusstsein. Häufig wird auch damit argumentiert etwas zur Rettung von Kulturgut beigetragen zu haben. Jedoch ist die unkontrollierte und undifferenzierte Anhäufung von Fundobjekten nicht wirklich dazu geeignet sinnvolle wissenschaftliche Dokumentation der Vergangenheit zu betreiben.

## **II) Gewinne**

Bei aller berechtigter Kritik an der Ausübung der Sondengängerei darf jedoch nicht vergessen werden, dass ihr durchaus auch positive Seiten abzugewinnen sind. Ohne Zweifel stellt der Metalldetektor an sich schon ein sehr nützliches Arbeitsgerät bei Ausgrabungen dar. So können mit einer Sonde deutlich mehr Metallfunde bei der fortlaufenden Schichtenabtragung aufgespürt und lagemäßig fixiert werden, als dies ohne solch ein Hilfsmittel möglich wäre.<sup>44</sup> Dass man bei der Nutzung von Metalldetektoren für Ausgrabungen durchaus auch auf erfahrene Sondengänger als Helfer zurückgreifen und dabei ganz beachtliche Ergebnisse erzielen kann soll das folgende Beispiel erläutern.

1992 bis 1993 wurde von der Kommission zur archäologischen Erforschung des spätrömischen Raetien der Bayerischen Akademie der Wissenschaften der südlich von Oberammergau gelegene Döttenbichl archäologisch untersucht. Anlass zu dieser Grabung war der Fund eines frühkaiserzeitlichen Militärdolches und mehrerer anderer Bronze- und Eisenfunde, den der Sondengänger E. Bierling dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege meldete. In der Testgrabungsphase von 1992 wurde innerhalb der elf Grabungsabschnitte kein einziger antiker Befund festgestellt. Funde, vor allem aus Metall, wurden vor allem in dem stark durchwurzelten Waldhumus außerhalb der Grabungsflächen gemacht. So ging man, in der Kampagne von 1993, dazu über Metalldetektoren systematisch außerhalb der Grabungsflächen einzusetzen.<sup>45</sup> Laut W. Zanier war das Ergebnis dieser Untersuchung „überwältigend“.<sup>46</sup> Es fanden sich ca. 700 antike Metallobjekte, die dokumentiert und eingemessen werden konnten, darunter zwei vorzüglich erhaltene Katapultpfeilspitzen, mit dem Stempel der 19. Legion (Abb. 26). Bei der Suche war neben der Erfahrung im Umgang mit dem Metalldetektor auch die Kenntnis der Bodenverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Diese Erfahrung brachte der Sondengänger E. Bierling mit und setzte sie für die Suche nach den Funden ein. Und so

---

<sup>43</sup> Vgl. Ostler, 1996, 192, „Schatzsuche ist ein echtes Abenteuer, mit einem letzten Rest von Freiheit und Individualismus und damit wert, verteidigt zu werden“.

<sup>44</sup> Keller, 1983, 1.

<sup>45</sup> Zanier, 1994 a, 587.

<sup>46</sup> Ders., 1994 b, 98.



entwickelte sich mit einem Sondengänger durch seine Teilnahme an der Grabung eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit.<sup>47</sup>

Ebenso wurden im Kastell von Eining die metallischen Kleinfunde, darunter 86 Münzen, durch einen Sondengänger entdeckt, der zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zählt. Die Suche mit dem Metalldetektor fand hierbei unter Anleitung des Denkmalamtes systematisch statt, sodass eine Zuordnung der Fundobjekte zu den verschiedenen Fluren möglich war.<sup>48</sup>

Diese Formen der Kooperation decken sich mit den Aussagen einiger Archäologen. Häufig wird von Denkmalpflegern angeführt, dass man ehrenamtliche Mitarbeit mit oder ohne Metallsonde durchaus zu schätzen wüsste. So wird vom Landesamt für Archäologie des Freistaates Sachsen die Detektorsuche nicht prinzipiell abgelehnt und die Einbindung von Sondengängern, nach eingehender Prüfung der Person, in die Arbeit der Landesarchäologie angestrebt.<sup>49</sup> Natürlich muß die Einbeziehung der Sondengänger mit Auflagen verknüpft sein.

## **G) Das Schatzregal**

Das Schatzregal gilt als eines der umstrittensten Rechtsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>50</sup> Die Frage nach Sinn und Nutzen des Schatzregals wird seit Jahren mit Vehemenz diskutiert. Bodendenkmalpfleger, Vertreter der Museen und des Kunsthandels sowie „Schatzsucher“ vertreten kontroverse Ansichten. Dabei wird hauptsächlich um die Wirksamkeit des Schatzregals in der Praxis gestritten.<sup>51</sup> Im Folgenden sollen eine Definition und ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Schatzregals in Deutschland gegeben sowie das Für und Wider dieses Rechtsinstituts analysiert werden.

### **3) Definition des Begriffs „Schatzregal“**

Laut R. Fischer zu Cramburg ergibt sich für den Begriff „Schatzregal“ folgende Definition: „Unter dem Begriff des Schatzregals ist der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an beweglichen Sachen von materiellem oder wissenschaftlichem Wert zu verstehen, die solange verborgen waren, dass ein Eigentümer nicht (mehr) zu ermitteln ist“.<sup>52</sup>

### **III) Kategorisierung der Schatzregale**

Kleines, großes, umfassendes

### **IV) Problemstellungen**

Die Beurteilung des Sinn oder Unsinn der Schatzregale ist nach wie vor ein strittiges Thema. Tatsächlich ist schon der Begriff an sich irreführend, da er sich nicht nur auf die „Schätze“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs bezieht, sondern gerade den Schutz von wissenschaftlich bedeutsamen Material vorsieht. Auch zur generellen Verfassungsmäßigkeit der Schatzregale werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur kontroverse Auffassungen vertreten. Zwar wurde die Verfassungsmäßigkeit der Schatzregale am Beispiel des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes durch den

---

<sup>47</sup> Ders., 1994 a, 588.

<sup>48</sup> Jütting, 1995, 147.

<sup>49</sup> Anfrage beim Landesamt für Archäologie Sachsen vom 19.01.04.

<sup>50</sup> Siehe B) III) 1) g).

<sup>51</sup> Fechner, 1996 a, 39.

<sup>52</sup> Ebd., 45.

Beschluss des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.1988 bestätigt. Es wird jedoch nach wie vor von einigen Autoren, die Kompetenz der Länder zur Erlassung von Schatzregalen gemäß Art. 73 EGBGB angezweifelt.<sup>53</sup>

Diese rechtsdogmatischen Auslegungen können hier nicht in vollem Umfang diskutiert werden. Das Schatzregal eignet sich auch weder für politische Richtungs-, noch für juristisch-dogmatische Glaubenskämpfe.<sup>54</sup> Es sollen daher nachfolgend, unabhängig von der strittigen Gesetzgebungskompetenz, pragmatische Fragen bei der Beurteilung des Schatzregals in Bezug auf seine Wirkung und Konsequenzen entwickelt werden.

Angelpunkt des Streits um das Schatzregal ist seine Wirksamkeit in der Praxis. Unstrittig scheint in weiten Teilen der Literatur die Gefahr der Verheimlichung von Schatzfunden zu sein.<sup>55</sup> Die Bereitschaft Funde zu melden und abzuliefern ist augenscheinlich, ohne die Möglichkeit des Entdeckers oder Grundeigentümers daran finanziell zu partizipieren, in Frage gestellt. Schafft man keine Anreize zur Meldung und Abgabe von Funden, so fördert das Schatzregal die Abwanderung derselben in Privatsammlungen und den Kunsthandel.<sup>56</sup>

Heute hat sich gezeigt, dass die abschreckende Wirkung des Schatzregals nicht allzu hoch einzuschätzen ist. Es kam im Gegenteil zu einer stärkeren Verheimlichung und einem Entziehen der Funde für die wissenschaftliche Forschung. So wurden beispielsweise in Baden-Württemberg, das das große Schatzregal eingeführt hat, pro Jahr nur 80 Fundmünzen zur Herkunftsbestimmung vorgelegt. Im regalfreien Bayern waren es dagegen, im gleichen Zeitraum 4000 bis 5000 Münzen.<sup>57</sup>

Ein weiteres Problem, das sich bei der Diskussion um die Schatzregalien stellt, ist die Verschleppung und Verfälschung wichtiger archäologischer Funde. Diese geschieht in der Regel so, dass Funde von ihrem Entdecker – mit gefälschten Fundumständen – in einem Bundesland angezeigt werden, in dem kein Schatzregal normiert wurde. Aber auch im gesamteuropäischen Rahmen wird dieser sogenannte „Fundtourismus“ praktiziert. Für die Fachwissenschaft bedeutet dies nicht nur den Entzug von Forschungsobjekten, sondern auch eine Verfälschung der Quellsituation und die Entstehung eines falschen archäologischen Gesamtbildes.<sup>58</sup>

Problematisch ist m. E. weiterhin der fehlende Anspruch auf Vergütung in den meisten Bundesländern mit einem Schatzregal. Die Bevölkerung empfindet dies, im Vergleich zu dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Schatzrecht des § 984 BGB, als ungerecht. Gleichzeitig wird das subjektive Rechtsempfinden der Bürger verletzt

## **V) Anforderungen an künftige Regelungen**

Die vorgebrachten Argumente mögen alle gegen ein Schatzregal sprechen. Der springende Punkt der Diskussion ist m. E. jedoch nicht das Schatzregal selbst, sondern die uneinheitliche Umsetzung der Regalienregelung, die zu Umgehungen geradezu einlädt.<sup>59</sup> Die einzelnen Regelungen der Länder sind zum Teil sehr unterschiedlich.<sup>60</sup> Einige Denkmalschutzgesetze kennen kein Schatzregal, andere, wie das von Sachsen, lassen generell bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung in das Eigentum des

---

<sup>53</sup> Schroeder, 1989, 676 ff; Fischer zu Cramburg, 2001, 163 ff.

<sup>54</sup> Lehmann, 1991, 73; Klüssendorf, 1992, 409.

<sup>55</sup> Blens-Vandieken, 1965, 68; Fischer zu Cramburg, 2001, 194 ff; Keller, 1993, 9 f.; Klüssendorf, 1992, 410; Picker, 2000, 292 f.; Weber, 1995, 56; Zanier, 2001, 33 f.; a. A. Fechner, 1991, 60.

<sup>56</sup> Keller, 1993, 10.

<sup>57</sup> Picker, 2000, 292.

<sup>58</sup> Winghart, 2000, 78.

<sup>59</sup> Fechner, 1995, 44.

<sup>60</sup> Siehe G II) und III).

Bundeslandes übergehen. Wünschenswert wäre hier eine bundeseinheitliche Regelung. Diese würde dem „Fundtourismus“ in regalfreie Bundesländer vorbeugen.<sup>61</sup>

Einen Vorteil des Schatzregals stellt die Tatsache dar, dass eine Bestrafung wegen Unterschlagung, gemäß § 246 StGB, in Frage kommt. Da archäologisches Kulturgut im Eigentum des Staates steht, ist den Behörden somit ein stärkeres Mittel zur Strafverfolgung gegeben.

Weiterhin wäre zu überdenken, wie der weit verbreiteten Fundverheimlichung begegnet werden könnte. Hier wäre die einheitliche Einführung von Fundprämien, wie sie schon in einigen Bundesländern praktiziert wird, zu überdenken.<sup>62</sup> Diese sollten sich, ähnlich der Regelung in Großbritannien, dem Marktwert des Fundes annähern. Wenig sinnvoll ist die Überreichung eines Fachbuchs, um den Findern einen Anreiz zu bieten.<sup>63</sup> Das Eintreten des Bürgers für den Erhalt von Kulturgut darf nicht nur als Selbstverständlichkeit betrachtet werden, sondern setzt, gerade bei der Ablieferung wertvoller Funde, eine angemessene Anerkennung voraus.<sup>64</sup> Eine Schatzregalregelung, die auf Entschädigung verzichtet, schadet dem Denkmalschutz eher, als dass sie ihm nützt. J. Sax führt dazu aus, dass: „(...) practical wisdom suggests that finders ordinarily need to be compensated generously or the public is unlikely to get the found objects, regardless of the formal rules”.<sup>65</sup>

Gekoppelt an die Fundprämienregelung müsste eine strenge Melde- und Ablieferungspflicht sein. Wird der Fund nicht innerhalb einer gewissen Frist den zuständigen Behörden gemeldet, so verfällt der Anspruch auf die finanzielle Vergütung und es sollte mit empfindlichen Geldbußen oder Haftstrafen gedroht werden. Soweit möglich sollte die angetroffene in situ-Situation in ihrem ursprünglichen Zustand belassen werden.

Es sollte weiterhin klar und einheitlich definiert sein, welche Funde unter die Norm des Schatzregals fallen. Die Frage nach dem Schatzregal kann nicht auf die simple Formel „Wem gehört der Schatz?“ gebracht werden.<sup>66</sup> Es geht hier vielmehr um die Bewahrung des archäologischen Erbes und der Verhinderung des Ausverkaufs desselben. Die archäologische Vergangenheit ist eben nicht Privatsache und damit auch nicht Gegenstand uneingeschränkter, privater Sammeltätigkeit, sondern ein gesellschaftliches Anliegen.<sup>67</sup>

Der Abwanderung in den Kunsthandel und in private Sammlungen müssen klare Grenzen gesetzt sein.<sup>68</sup> Eine Regelung, die den Eigentumserwerb des Staates an archäologischem Kulturgut nicht vorsieht, wird der Bedeutung von Grabungsfunden nicht gerecht.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass ein bundeseinheitliches Schatzregal, mit einheitlicher Regelung geboten erscheint. Daran geknüpft sollte jedoch ein Prämiensystem sein, das dem Entdecker für die Meldung oder Ablieferung der Funde eine Belohnung garantiert. Diese Art der finanziellen Belohnung hat sich sowohl in Großbritannien, als auch in Dänemark bewährt.<sup>69</sup> Natürlich wären dazu mehr Stellen in der archäologischen Denkmalpflege nötig sowie weitaus mehr Haushaltsmittel.

## **H) Der Handel mit archäologischem Kulturgut**

---

<sup>61</sup> Fechner, 1991, 44.

<sup>62</sup> Fechner, 1991, 44, Fischer zu Cramburg, 2001, 202.

<sup>63</sup> So die Praxis in Mecklenburg-Vorpommern

<sup>64</sup> Klüssendorf, 1992, 410.

<sup>65</sup> Sax, 1999, 185.

<sup>66</sup> So jedoch Fischer zu Cramburg, 2001, 203.

<sup>67</sup> von Kaenel, 1995, 72.

<sup>68</sup> Keller, 1993, 11.

<sup>69</sup> Siehe F).

## **I) Internationaler Handel mit Kulturgut**

Die letzten Jahrzehnte sahen eine deutliche Zunahme des internationalen Handels und Verkehrs mit Kulturgut.<sup>70</sup> Diese Tatsache liegt zum einen in den erleichterten Kommunikations- und Transportmöglichkeiten begründet, andererseits macht sich ein gesteigertes Interesse an Kunstwerken, Antiquitäten und sonstigen Gegenständen von kultureller Bedeutung bemerkbar. Die weit überdurchschnittliche Steigerung lässt sich an den Umsatzzahlen der beiden wichtigsten Auktionshäusern der Welt beobachten. So konnte beispielsweise Sotheby's seinen Umsatz von 162,5 Millionen Pfund im Jahre 1977/78 auf 1,35 Milliarden Pfund im Jahre 1988/89 erhöhen, mit einer extremen Steigerung in den Jahren 1985/86.<sup>71</sup> Im gleichen Zeitraum steigerte sich der Umsatz von Christie's von 89 Millionen Pfund auf 1,04 Milliarden Pfund

Bei der Betrachtung des Kunsthandels müssen legale und illegale Praxis klar voneinander abgegrenzt werden. Der legale Handel hat ein Interesse sich durch Rechtsgrundlagen vom illegalen Handel zu unterscheiden, um sich nicht durch dessen Machenschaften undifferenzierten Verdächtigungen ausgesetzt zu sehen. Mit dem wachsenden Umsatz im Kunsthandel hat jedoch auch der illegale Handel mit Kulturgut in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.<sup>72</sup> Archäologische und ethnologische Objekte erfreuen sich großer Beliebtheit, so dass sich hier ein sehr lukrativer Geschäftszweig entwickeln konnte, der vielerorts zu einem Aufkommen von organisierter Kriminalität geführt hat.<sup>73</sup> Heute nimmt der illegale Handel mit Kulturgut, neben Drogen- und Waffenhandel, einen Spitzenplatz in den offiziellen Statistiken der unrechtmäßigen Handelsgeschäfte ein.

Den genauen finanziellen Umfang dieses naturgemäß im Verborgenen ablaufenden Handels zu kalkulieren ist schwierig. Exakte Zahlen über den weltweiten Jahresumsatz liegen nicht vor. Doch gehen Schätzungen von einem Mindestumsatz von mehreren Milliarden Euro aus.<sup>74</sup> Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass auch immer mehr archäologisches Kulturgut, dessen Herkunft zweifelhaft ist, auf dem internationalen Kunstmarkt zu immer höheren Preisen gehandelt wird.<sup>75</sup>

## **II) Archäologie und Kunsthandel**

Der unmittelbare Zusammenhang von immer höheren Preisen für archäologisches Kulturgut auf dem internationalen Kunstmarkt und die dazu parallel zunehmende illegale Grabungstätigkeit in den Herkunftsländern ist evident.<sup>76</sup> Der Handel bezieht seinen regelmäßigen Nachschub aus Raubgrabungen, die ihrerseits durch die im Handel erzielten Preise immer weiter angekurbelt werden. Der offizielle Kunsthandel ist natürlich weit davon entfernt sich zum Fürsprecher von Raubgräbern zu machen. So wurde 1987 die Resolution der Confédération Internationale des Negotiants en Oeuvres d'Art (C.I.N.O.A) von 32 Kunsthandelsverbänden aus 21 Ländern verabschiedet, die die Verbandsmitglieder dazu aufruft „alles daran(zu)setzen“, sich nicht am Handel mit Kulturgut zu beteiligen, von dem feststeht, „dass der Verkäufer nicht zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist (...), dass ein importierter Gegenstand im Herkunftsland unter Verletzung der dortigen Gesetze erworben oder von dort ausgeführt wurde“ oder, „dass ein importierter

---

<sup>70</sup> Müller-Katzenburg, 1996, 54; Raschèr, 2000, 129.

<sup>71</sup> Fuchs, 1992, 40

<sup>72</sup> Raschèr, 2000, 129.

<sup>73</sup> Ders., 2002, 28.

<sup>74</sup> So gibt das Wirtschaftsmagazin Capital eine Zahl von 10 Milliarden DM an, vgl. Hansen, 1992, 301;

Walsh nennt 6 Milliarden US-Dollar, vgl. Walsh, 1992, 11; die Schätzungen des Art Loss

Register belaufen sich auf 1,3 Milliarden US-Dollar, vgl. <http://www.artloss.com>.

<sup>75</sup> Giuliani, 1995, 7.

<sup>76</sup> Cannon-Brookes, 1994, 350; Giuliani, 1995, 7; Isler-Kerényi, 1994, 351f.

Gegenstand unter dubiosen oder rechtswidrigen Umständen aus offiziellen Ausgrabungsstätten erworben wurde oder aus unrechtmäßigen, heimlichen oder nicht genehmigten Ausgrabungen stammt“.<sup>77</sup> Leider wird diese Konvention den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Kunstmarkt nicht gerecht. So gibt es unter dem angebotenen Kulturgut nur eine kleine Menge von Objekten, die nachweislich illegaler Herkunft sind. Diese werden von seriösen Händlern selbstverständlich gemieden. Ferner werden Objekte angeboten, die nachweislich legaler Provenienz sind. Diese fallen jedoch quantitativ kaum ins Gewicht. Problematisch sind diejenigen Objekte, und hier handelt es sich um den überwiegenden Anteil, die sich keiner der beiden genannten Kategorien zuordnen lassen.<sup>78</sup> Zu ihrer Herkunft wird schlicht keine Auskunft erteilt. Und ohne Herkunftsnachweis lässt sich kaum nachweisen, ob ein Objekt vor 200 Jahren oder vor zwei Tagen ausgegraben wurde. Dem Gegenstand selbst lässt sich seine illegale Herkunft nicht ansehen.

Beide Argumente sind nicht einfach von der Hand zu weisen, doch ignorieren sie die Entwicklung auf dem Antikenmarkt in den letzten Jahren. Die Nachfrage hat so stark zugenommen, dass sie durch Zufallsfunde nicht mehr zu befriedigen ist.<sup>79</sup> Dies bedeutet, wie schon oben angedeutet, dass die meisten archäologischen Objekte auf dem Kunstmarkt illegal ausgegraben wurden, um die Nachfrage von Sammlern zu befriedigen. Mag der Handel einige Zufallsfunde retten, so stimuliert er jedoch gleichzeitig die illegale Raubgräberei.

Auch die führenden Auktionshäuser nutzen ihre dominierende Stellung (Abb. 30) nicht dazu, regulierend auf die illegalen Auswüchse des Handels mit archäologischem Kulturgut einzuwirken, indem sie beispielsweise von jedem Einlieferer einen Herkunftsnachweis für die angebotene Antike verlangen.<sup>80</sup> Großunternehmen, wie Sotheby's reizen den juristischen Spielraum, den ihnen die internationale Rechtslage lässt, häufig zu ihren Gunsten bis zum Äußersten aus. So wurden, laut dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, unter P. Wilson, Chef von Sotheby's von 1958-1980, Einlieferungen aus illegalen archäologischen Grabungen anstandslos akzeptiert.<sup>81</sup> Kostspielige Prozesse können aufgrund der riesigen Finanzkraft, problemlos durchgestanden werden. Durch ihre Vermarktungsstrategie haben die großen Auktionshäuser mit zu der enormen Preissteigerung auf dem Antikenmarkt beigetragen. So erreichte eine Hydria der Sammlung Hirschmann 1993 bei der Versteigerung bei Sotheby's, London den Endpreis von 2,2 Millionen Pfund.<sup>82</sup>

Problematisch ist aber ebenso die Ankaufspolitik vieler archäologischer Museen. So führte das Verhalten einiger Sammlungen in Bezug auf die Erwerbung einzelner Objekte bis in die 80er Jahre hinein zu Diskursen und Divergenzen in der Fachwelt.<sup>83</sup> Statt die Herkunft des archäologischen Kulturguts klar und offen zu dokumentieren, wurden auch von staatlichen Museen die Bezugsquellen verheimlicht.<sup>84</sup> So wird heute in Fachkreisen übereinstimmend davon ausgegangen, dass der 1972 vom Metropolitan Museum of Art, New York, für 1 Million US-Dollar, erworbene Euphronios-Krater im Dezember 1971 von Raubgräbern, in der etruskischen Nekropole von Cerveteri, ausgegraben wurde. Zur Minderung des illegalen Kunsthandels trug dieses Verhalten nicht bei.

Die besondere Verantwortung für das archäologische Erbe wurde jedoch von einigen führenden Antikemuseen erkannt und es kam zu einem Umdenken bezüglich der Ankaufspolitik. Die heutigen Beschaffungsrichtlinien des Metropolitan Museum of Art

<sup>77</sup> Vgl.: <http://www.cino.org/index.cfm?Lang=DE>.

<sup>78</sup> Geominy, 2000, 92; Giuliani, 1995, 8.

<sup>79</sup> Nørskov, 2002, 110.

<sup>80</sup> Graepler, 1995, 28.

<sup>81</sup> *Der Spiegel*, Nr. 17, 1998, 234.

<sup>82</sup> Zum Geschäftsgebahren von Sotheby's vgl. Peter Watson: *Sotheby's – das Ende eines Mythos*, 1997.

<sup>83</sup> Szemethy, 2000, 152.

<sup>84</sup> Graepler, 1993, 77.

lassen sich mit jenen, die noch bis vor 20 Jahren üblich waren nicht mehr vergleichen. Eine wichtige Rolle in dieser Entwicklung spielte die „Berliner Erklärung“, die 1988 von den Leitern der Berliner Museen, des British Museum und weiterer wichtiger Sammlungen, als Resolution veröffentlicht wurde. Es wird hier prinzipiell auf den Erwerb von Objekten mit zweifelhafter Provenienz verzichtet. Die Zerstörung von Fundkontexten wird scharf verurteilt. Statt des Ankaufs isolierter Einzelstücke aus dem Kunsthandel wird ein längerfristiger internationaler Leihgabenaustausch mit Fundkomplexen vorgeschlagen, um Lücken in Sammlungsbeständen zu schließen. Auf diese Weise könnte Material, das in Magazinen ruht, restauriert, wissenschaftlich bearbeitet und anschließend für einige Jahre ausgestellt werden, bevor es in sein Ursprungsland zurückkehrt.<sup>85</sup>

### **III) Archäologisches Kulturgut als Investmentanlage**

Die allgemeine Preisentwicklung des Kunstmarktes in den 70er und 80er Jahren zog die Aufmerksamkeit der Kapitalanleger auf sich.<sup>86</sup> So gründete in den 80er Jahren der kalifornische Münzhändler B. MacNall den ganz auf Antiken spezialisierten Investmentfond Athena Fund, mit einem Anlagekapital von 30 Millionen US-Dollar. Das Preisniveau des Antikenmarkts ist in den letzten 40 Jahren, unabhängig von den großen Schwankungen des restlichen Kunstmarktes, kontinuierlich gestiegen.<sup>87</sup> Gut erhaltene Objekte erwirtschaften durchschnittlich einen Jahresgewinn von 7-10 Prozent. Ein weiterer Grund für die Beliebtheit von archäologischem Kulturgut bei den Anlegern ist die preisliche Stabilität, die weit über der von Aktien, Anleihen und dem des volatilen Silber- und Goldmarkts liegt.

Unter dem Titel „Die neuen Favoriten“ stellte das deutsche Wirtschaftsmagazin Capital in seiner Januarausgabe von 1991 Möglichkeiten zum Kunstinvestment in 12 Sammelgebieten vor, darunter auch die „Antike“.<sup>88</sup> Kunst wird darin als „die schönste aller Geldanlagen“ bezeichnet.<sup>89</sup> Wer laut Capital „in den achtziger Jahren in Kunst investierte, vervielfachte seinen Einsatz“.<sup>90</sup> Besonders lukrativ sei der Kauf von „abstrakten, künstlerisch dekorativen“ Kykladenidolen und frühägyptischen Arbeiten (Abb. 31). Aufgrund der Preisgefälle zwischen dem englischsprachigen und dem kontinentaleuropäischen Markt böten sich für den Insider gute Chancen für preiswerte Entdeckungen.<sup>91</sup>

In den letzten Jahren haben sich Sammeltrends innerhalb des Antikenmarktes herausgebildet.<sup>92</sup> In der Gunst der Anleger stehen griechische Kunst der klassischen Periode sowie griechische und römische Marmorplastik ganz weit oben. Innerhalb dieses Sektors sind erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen. So wurde eine Marmorbüste des Äsculap aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. 1967 für 6 700 US-Dollar erworben und erbrachte vor kurzer Zeit 65 000 US-Dollar. Ein römischer Marmorsarkophag derselben Zeitepoche wurde 1985 bei Christie's, London für 3 240 Pfund versteigert, 12 Jahre später erzielte das gleiche Objekt in demselben Auktionshaus 129 000 US-Dollar.

### **IV) Handel mit archäologischem Kulturgut im Internet**

---

<sup>85</sup> Ebd., 78.

<sup>86</sup> Picker, 2000, 38.

<sup>87</sup> Eisenberg, 2000, 164.

<sup>88</sup> Hansen/Schumacher, 1991, 84-92.

<sup>89</sup> Ebd., 84.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd., 90.

<sup>92</sup> Eisenberg, 2000, 165.

Dass nicht nur mit spektakulären Funden, wie Marmorplastiken oder Goldfibeln ein beträchtlicher finanzieller Gewinn zu machen ist, zeigt ein Blick auf die Seiten der Online-Auktionshäuser des World Wide Web.<sup>93</sup> Allein beim größten Internetauktionator Ebay wird in verschiedenen Kategorien von Steinzeit bis Mittelalter in hunderten Auktionen archäologisches Kulturgut versteigert.<sup>94</sup> Dort findet sich vom paläolithischen Faustkeil über bronzezeitliche Hortfunde „mit schöner Patina“ und keltischen Regenbogenschüsselchen bis zu mittelalterlichen Armbrustbolzen eine große Anzahl von archäologischem Kulturgut. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Objekte aus alten Sammlungen stammen, wie oft angegeben wird, ist vermutlich nicht sehr hoch. Zumeist werden die Angebote von Privatleuten bei Ebay eingestellt, die sich oft nicht scheuen die Angabe „Detektorfund“ in der Objektbeschreibung anzufügen. Es ist hier ein großer Absatzmarkt entstanden, der in der Regel zwar nicht die spektakulären Preise des regulären Kunsthandels erreicht, aber dennoch für erkleckliche Geldbeträge sorgt. So werden, je nach Erhaltungszustand, Individualität und Sammlerinteresse, Beträge von unter hundert bis zu mehreren hundert Euro erzielt. Im Fall eines Regenbogenschüsselchens kam das Endgebot auf 1 320 Euro.

## **J) Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Situation**

### **I) Problematik der Sondengängerei**

Es sollte m. E. objektiv darüber nachgedacht werden, wie man Sondengänger und ihre Detektoren zum Nutzen der Archäologie einsetzen könnte. Da sie ein großes Potenzial bieten wäre, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Sondengängern durchaus sinnvoll.<sup>95</sup> Natürlich sollte hier äußerste Vorsicht geboten sein. Kooperation kann nicht heißen, dass jeder, der eine Metallsonde besitzt, unreflektiert integriert werden soll. Deshalb ist auch eine differenzierte Betrachtung des Personenkreises der Sondengänger geboten. Die Einbindung eines Sondengängers in die denkmalpflegerische Arbeit hängt ganz entscheidend von seiner subjektiven Einstellung zu den Altertums- und Historischen Wissenschaften ab. Ebenso muss bei ihm die Bereitschaft zum loyalen Handeln Voraussetzung sein, genauso wie es auch von jedem anderen ehrenamtlich Tätigen verlangt wird. Diese Zusammenarbeit hat unter Aufsicht der Denkmalbehörden zu erfolgen und muss mit entsprechenden Auflagen verknüpft sein. Voraussetzung dafür wäre ein notwendiges Minimum an Betreuung und fachlicher Ausbildung dieser Sondengänger durch Archäologen oder Beauftragte, um Schädigungen an Kulturdenkmälern vorzubeugen und eine unsachgemäße Bergung von archäologischem Kulturgut zu vermeiden.<sup>96</sup> So wäre es beispielsweise durchaus denkbar Sondengänger bei der Untersuchung von Ackeroberflächen oder erodierten Flächen einzusetzen, indem sie die, durch die zersetzende Wirkung von Witterung und Landwirtschaft gefährdeten, Funde ablesen.<sup>97</sup> Es sollten hier jedoch alle Funde, auch die keramischen und steinernen berücksichtigt werden. Ferner müssten diese kartographisch erfasst und verzettelt sowie den zuständigen Denkmalschutzbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Die Landesdenkmalämter wären hier aufgefordert die Koordination von Fortbildungsmaßnahmen, wie Funddokumentation, Flurbegehung, rechtliche Aspekte der

---

<sup>93</sup> Vgl. <http://www.ebay.com>, <http://www.ebay.de>, <http://www.artaunon.de>, <http://www.antikenauktion.de>.

<sup>94</sup> Brunn, 2003, 41.

<sup>95</sup> Harl, 1985, 156; Laufer, 2002, 60.

<sup>96</sup> Laufer, 2002, 61.

<sup>97</sup> Winghart, 2000, 74.

Sondengängerei voranzutreiben und einer interessierten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Es könnte ebenfalls darüber nachgedacht werden, seitens der staatlichen Institutionen, vermehrt das Internet als aufklärendes Gegengewicht zu den zahlreichen genannten Schatzjägerseiten zu nutzen und so dem verbreiteten Bild der Archäologie als Schatzsuche entgegenzuwirken.

Eine rigorose und generelle Ablehnung der von Laien ausgeführten Prospektion mit Metalldetektoren ist jedoch m. E. nicht praktikabel.<sup>98</sup>

## **II) Anforderungen an den nationalen Schutz von archäologischem Kulturgut**

Der Kulturgüterschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland zwar rechtlich gut ausgestattet, in der Praxis dennoch oft nicht durchsetzbar.<sup>99</sup> Wie oben bereits angedeutet wäre an eine bundeseinheitliche Schatzregalregelung mit Fundprämien zu denken. Ein vereinheitlichtes Schatzregal würde für Rechtssicherheit sorgen, ebenso wäre dem „Fundtourismus“ innerhalb der Bundesrepublik ein Riegel vorgeschoben. Der Fundverheimlichung wäre mit den Fundprämien begegnet, da diese einen Anreiz schaffen, die gemachten Funde zu melden und abzuliefern.

Um einen Schritt weiterzugehen wäre es durchaus angebracht über ein bundeseinheitliches Denkmalschutzgesetz nachzudenken, das auch Normen zur Strafverfolgung beinhaltet. Dies würde den Zugriff auf illegal erworbenes archäologisches Kulturgut und die Ahndung von Raubgräberei bundesweit sehr vereinfachen.

Problematisch sind in der Bundesrepublik noch immer die inkonsequente Umsetzung der Denkmalschutzvorschriften in der denkmalpflegerischen Praxis und die ungenügende strafrechtliche Ahndung von Raubgrabungen.<sup>100</sup> Diese werden in der Regel immer noch als sogenannte „Kavaliersdelikte“ angesehen und dem entsprechend behandelt. Die verhängten Strafen und Geldbußen werden häufig von den Gerichten noch herabgesetzt, so dass sie weder für Täter noch für andere abschreckend wirken.<sup>101</sup> Auch sollte sich eine bundeseinheitliche Praxis im Umgang mit Raubgräbern etablieren, da dies sonst zu einer Aushebelung statt zu einer Stärkung des eigenen Rechtssystems führen kann. Dazu wäre es möglicherweise sinnvoll die Ergänzung des Strafgesetzbuchs durch eine Norm zum Schutz archäologischen Kulturguts zu erwägen.<sup>102</sup>

## **III) Handel**

Die Verbindung von Raubgrabungen und illegalem Handel mit archäologischem Kulturgut stellt nach wie vor ein Problem mit weitreichenden Folgen dar. Angesichts der Vitalität dieses Handels, der Sammlerleidenschaft und in Anbetracht der enormen Geldsummen, um die es geht, kann hier letztlich nur mit einer teilweisen Regulierung des Handels mit archäologischem Kulturgut reagiert werden.<sup>103</sup> Dies wäre aber nur durch international allgemein anerkannte, rechtliche Regelungen möglich. Die UNESCO-Konvention über Maßnahmen, zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970 sowie das diese Konvention weiterführende und ergänzende UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig

---

<sup>98</sup> So auch Hochuli, 2000, 23.

<sup>99</sup> Abele, 1996, 69.

<sup>100</sup> Fechner, 2000, 115.

<sup>101</sup> Kriesch/u.a., 1996, 35.

<sup>102</sup> Fechner, 1991, 105.

<sup>103</sup> von Kaenel, 1995, 75 f.



ausgeführte Kulturgüter vom 24.06.1995, stellen eine solche Möglichkeit einer international einheitlichen Regelung dar.<sup>104</sup> Zwar kann die internationale Verständigung über grundlegende Prinzipien zur Bekämpfung illegaler Praktiken und zur Bedienung von legitimen Rückgabeforderungen sowie die Angleichung der Gesetze in der völkerrechtlichen Dimension nicht als ein Allheilmittel gegen den weltweiten illegalen Handel mit archäologischem Kulturgut angesehen werden.<sup>105</sup> Sie stellen jedoch einen wichtigen und notwendigen Schritt dar, um Grundlagen für eine vernünftige Regelung legitimer Rechtsansprüche zu schaffen und damit gewisse Praktiken wenigstens zu erschweren. Eben dies könnte durch eine einheitliche Anerkennung und Ratifizierung der UNESCO-Konvention und des UNIDROIT-Übereinkommens geleistet werden. Jedoch wurde die Ratifizierung beider Konventionen von der Bundesrepublik Deutschland bis heute abgelehnt.

Die Einführung von Regelungen zur Regulierung des Handels mit (archäologischem) Kulturgut entspricht einer internationalen Tendenz und wäre sicherlich für die Bundesrepublik Deutschland ein durchaus in Erwägung zu ziehender Schritt.<sup>106</sup> Zur Ergänzung der Konventionen wäre auch an eine Übertragung des Grundgedankens des Artenschutzes auf archäologische Objekte denkbar.<sup>107</sup> In verschiedener Hinsicht ist der Schutz bedrohter Tierarten mit den Problemstellungen in der Archäologie vergleichbar. Ebenso wie die Ausgrabung von archäologischem Kulturgut ist das Aussterben von Tierarten ein Vorgang, der nicht mehr rückgängig zu machen ist. Es geht in beiden Fällen nicht um Sachen im Privatbesitz, sondern um solche, die grundsätzlich dem Zugriff beliebiger Personen preisgegeben sind. Neben dem Schutz der Einzelsache steht sowohl im Artenschutz, als auch im archäologischen Kulturgüterschutz die Erhaltung der Einheit des Schutzobjekts mit seiner natürlichen Umgebung im Vordergrund. Der Zugriff auf die gefährdeten Sachen soll durch den Versuch einer Verringerung der Nachfrage vermindert werden. Eben die Gefährdung, die aus der Nachfrage resultiert, die größtenteils von den westlichen Industrienationen ausgeht, ist die entscheidende Übereinstimmung zwischen dem Artenschutz und dem Schutz archäologischen Kulturguts.<sup>108</sup>

#### **IV) Öffentlichkeit**

Neben den genannten Maßnahmen ist m. E. die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit ein wichtiges Mittel, um zu einer Lösung der anstehenden Problematik zu gelangen. Hier ist vor allem das Bewusstsein zu schärfen, dass das archäologische Kulturgut keine erneuerbare Ressource darstellt, sondern eher mit Rohstoffen vergleichbar ist, die nicht unbegrenzt abbaubar sind.<sup>109</sup> Das bedrohte Kulturgut ist nicht beliebig verfügbar, es muss daher schonend behandelt werden und bedarf unseres besonderen Schutzes.<sup>110</sup> Um noch einmal das Beispiel des Artenschutzes aufzugreifen: hier wurde es, mit Hilfe breiter Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, vermocht die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren. So konnten beispielsweise Pelzmäntel aus dem Fell gefährdeter Tierarten nur so lange als Prestigeobjekt erhalten, wie die Öffentlichkeit die Eigentümer solcher Mäntel bewunderte und das Tragen dieses Statussymbols für sozial adäquat

---

<sup>104</sup> Siehe B) IV) 2), 3).

<sup>105</sup> Bernecker, 2002, 22.

<sup>106</sup> Fechner, 1995, 47.

<sup>107</sup> Ders., 1991, 115.

<sup>108</sup> Fechner, 1991, 115.

<sup>109</sup> Keller, 1998, 430.

<sup>110</sup> von Kaenel, 1995, 76.

hielt.<sup>111</sup> Heute gilt der Besitz eines echten Pelzmantels in der Regel als selbstsüchtig und verantwortungslos.

Im Hinblick auf die Archäologie, den Denkmalschutz und das archäologische Erbe besteht in dieser Hinsicht noch erheblicher Nachholbedarf. In der Öffentlichkeit wird Archäologie sehr häufig mit einer ausschließlichen Suche nach sensationellen Schätzen, ganz im Sinne von Steven Spielbergs Abenteuerarchäologen Indiana Jones, in Verbindung gebracht. Die eigentlichen Aufgaben der archäologischen Wissenschaften, nämlich die Auswertung von Fundkontexten und die Bewahrung des archäologischen Erbes sind in weiten Teilen der Bevölkerung wenig bekannt. Ganz ähnlich stellt sich die Situation in Bezug auf Raubgrabungen und den illegalen Handel mit archäologischem Kulturgut dar. Es fehlt hier m. E. an Information, welchen Schaden diese Tätigkeiten dem archäologischen Erbe zufügen können. Raubgrabungen müssen als gesellschaftliches Problem erkannt werden und ähnlich wie der illegale Handel mit geschützten Arten gesellschaftlich geächtet werden. Kulturgut im Allgemeinen und archäologische Funde im Besonderen sollten keine Marktware sein. Die archäologische Wissenschaft ist dazu aufgefordert das Problem an die Öffentlichkeit zu tragen, aber auch innerhalb des Fachs selber für Aufklärung zu sorgen.

---

<sup>111</sup> Graepler, 1995, 31.